

**Zusammenfassende Erklärung  
gem. § 10 Abs. 4 BauGB**

**für die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.5**

**der Stadt Mölln, Kreis Herzogtum Lauenburg**

**für das Gebiet des Klärwerks,  
östlich der Industriestrasse und westlich der Bahntrasse**

*Januar 2014*



Stadt Mölln - Bauamt -

(hier: Lärm & Immissionen, Erschütterungen, Erholungseignung), Tiere und Pflanzen (Biodiversität), Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft (hier: Landschaftsbild und Naturschutz), Kultur- und Sachgüter.

Konform des Landschaftsplans der Stadt Mölln (2002) sieht der Bebauungsplan Nr. 41.5 Gehölzstreifen vor, um die Minderung von Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erreichen. Diesem wird in der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.5 im Rahmen der zu sichernden Betriebsabläufe des Klärwerks sowie in Abwägung mit artenschutzrechtlichen Belangen Rechnung getragen. Es werden „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen“ im Plangeltungsbereich festgesetzt, vorhandene Bäume werden mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt.

Die Umsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.5 hat Auswirkungen auf dort vorkommende Tier- und Pflanzenarten sowie auf deren Lebensraum. Demgemäß hat eine artenschutzrechtliche Begehung der Flächen stattgefunden, deren Ergebnisse protokolliert und in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet sind.

Bestandteil des Bebauungsplans sind Bauzeitenregelungen für Brutvögel und für Fledermäuse. Durch Umwandlung des im Bebauungsplan Nr. 41.5 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Anpflanzgebotes entlang der östlichen Plangebietsgrenze in eine Festsetzung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird den Belangen des Artenschutzes Rechnung getragen. Die Fläche dient der Schaffung bzw. dem Erhalt eines lokalen Biotopverbundes und Habitats für verschiedene Tiergruppen, hauptsächlich für Reptilien.

Es wird zum konkreten Zeitpunkt einer baulichen Maßnahme zu prüfen sein, ob artenschutzrechtlich relevante Arten (hier: Zauneidechse) vorkommen und somit Beeinträchtigungen möglich sind. Im Fall des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten ist die Artenschutzregelung abzarbeiten und demgemäß zu prüfen, ob sich Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen). Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erachtet eine artenschutzrechtliche Ausnahme bezüglich Zauneidechsen als nicht erforderlich, da konkret keine Tiere nachgewiesen wurden und aufgrund der Habitatausstattung lediglich kleinräumig ein sehr eingeschränktes Potenzial für Zauneidechsen vorhanden ist.

### **3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB mit Schreiben vom 26.04.2013 von der Planung unterrichtet und gemäß § 4 Absatz 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2013 um Stellungnahme zum Planentwurf gebeten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 06.05.2013 bis 03.06.2013 mittels Aushang im Stadtbauamt statt. Der vom Bauausschuss in seiner Sitzung vom 13.06.2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung lagen vom 30.07.2013 bis 29.08.2013 öffentlich aus.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB ergab Ergänzungen in den Planunterlagen:

- Der Umweltbericht wird im Kapitel „Schutzgut Mensch“ um Hinweise bezüglich der von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (Lärm und Erschütterungen) ergänzt.
- Die textlichen Festsetzungen zu Anpflanzungen wurden eindeutig formuliert. Es wurde die Konkretisierung von Anpflanzungen als „standortgerechte heimische Laubgehölze“ bzw. für die Anpflanzfläche im Süden des Geltungsbereichs als „blüten- und dornreiche Gehölze (Schlehe, Weißdorn)“ vorgenommen. Im Bereich des Bahndamms sind auf Grundlage der vorgelegten Planung keine Gehölze anzupflanzen.



Erweiterungsmöglichkeiten auf benachbarte Flächen ermöglichen die wirtschaftliche Gestaltung der Betriebsabläufe sowie den Ausbau des bestehenden Klärwerks.

- Es entspricht dem öffentlichen Interesse, neue Flächenausweisungen für Baugebiete bzw. Kläranlagen zu vermeiden, solange bereits vorhandene, voll erschlossene Grundstücke mit entsprechender Qualität im Stadtgebiet genutzt werden können.
- Der Standort befindet sich in integrierter Lage innerhalb eines Industriegebietes. In diesen Gebieten sind die geringsten Nutzungskonflikte mit benachbarten Nutzungen zu erwarten, da sich dort emittierende Betriebe auf nutzungsgerechten Flächen befinden.

Mölln, 22.01.2014



  
Bürgermeister